Merkblatt

Anzeige nach § 5 Abs. 2 der 31. Bundesimmissionsschutzverordnung -Lösemittelverordnung -

Anlagen, die der 31. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen) unterliegen, sind nach § 5 Abs. 2 anzuzeigen.

In der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Anzeige an das Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Julius-Bremer-Straße 8-10 in 39104 Magdeburg zu richten.

Als Hilfestellung für die notwendigen Angaben zur Anzeige soll dieses Merkblatt bzw. der Anzeigevordruck dienen.

Folgende Angaben sind bei der Anzeige notwendig:

- Allgemeine Angaben zu Name, Anschrift und Betreiber,
- Einordnung der Anlage nach Anhang I,
- Beschreibung der Anlage mit den wesentlichen technischen Merkmalen und
- Daten (z.B. Art, Anzahl und gegebenenfalls Leistung der Aggregate, Betriebsweise, Betriebszeiten, gegebenenfalls Einschicht-/Zweischicht-/Dreischichtbetrieb).
- Lösemittelverbrauch zwecks Zuordnung der jeweiligen Anforderungen zur Anlage,
- Nennkapazität (gemäß § 2 Nr. 21); Wenn diese Information nicht zur Verfügung steht, sollte die Beschreibung der Anlage die für die Nennkapazität maßgeblichen technischen Daten ausführlich enthalten,
- Umfüllen von jährlich mehr als 100 t organischer Lösemittel mit Siedepunkt bis zu 150 ℃ bei 1013 mbar gemäß § 3 Ab s. 6,
- Einsatz von flüchtigen organischen Verbindungen mit CMR-Einstufung (karzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe), die den Gefahrenhinweisen H340, H350, H350i, H360D oder H360F oder den R-Sätzen R 45, R 46, R 49, R 60 oder R 61 zugeordnet sind bzw. bei der Zuordnung des R-Satzes R 40 (irreversible Schäden möglich) oder organischen Stoffen der Klasse I der Technischen Anleitung Luft (TA Luft),
- Angaben zu emissionsmindernden Maßnahmen.

Zusätzlich können in bestimmten Fällen weitergehende Informationen notwendig sein.

Bei Fragen hilft Ihnen Ihr zuständiges Umweltamt gerne weiter.